

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agrobiogen Biotechnologie GmbH .

Agrobiogen GmbH, Larezhausen 2 - 3, 86567 Hilgertshausen-nachfolgend Agrobiogen-

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Angebot umfassten Leistungen. Sie gelten auch für Beratungsleistungen und Nachtrags- oder Ergänzungsaufträge, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung an die Agrobiogen gelten deren AGB als anerkannt.

1.2 Etwaigen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn Agrobiogen der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.3 Die Agrobiogen behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Ab Ihrer Gültigkeit werden Änderungen der AGB auch Bestandteil laufender Verträge, soweit der Auftraggeber nach diesbezüglichem Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung über die Änderung Gebrauch macht.

2. Vertragsgegenstand/Vertragsarten

2.1 Agrobiogen bietet Leistungen im Bereich Gendiagnostik und DNA-Analyse an. Weiter vertreibt die Agrobiogen Probenentnahmesysteme und DNA- Extraktionssysteme.

2.2 Informationen zu Umfang und Einzelheiten der einzelnen Leistungen erhalten Sie in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen auf unserer Website unter www.Agrobiogen.de sowie als telefonische Auskunft unter +49(0)8250/9279040.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn das unterschriebene Antragsformular einschließlich der dort aufgeführten notwendigen Proben bei der Agrobiogen eingeht und die Agrobiogen diesen Auftrag annimmt. Die Annahme kann geschehen durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch die Übersendung der mit dem Antrag gewünschten Untersuchungsergebnisse. Wird die Annahme nicht spätestens 7 Werktagen nach Eingang bei der Agrobiogen bestätigt, gilt der Auftrag als angenommen.

3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages durch den Auftraggeber müssen schriftlich erfolgen und stellen einen neuen Auftrag dar, der dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt wird.

4. Widerrufsrecht

4.1 Als Verbraucher können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt einer ausführlichen Widerrufsbelehrung in Textform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Agrobiogen GmbH
Larezhausen 2 3
86567 Hilgertshausen:
Tel: +49(0)8250/9279040
email: info@agrobiogen.de

4.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben.

4.3 Das Widerrufsrecht erlischt jedoch, wenn wir mit Ihrer Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen haben oder Sie diese Ausführung selbst veranlasst haben.

5. Preise/Zahlung

5.1 Es gelten die bei Eingang des Auftrags/ Antrags geltenden aktuellen Preise.

5.2 Die Agrobiogen behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Analyseberichten und/oder Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandener Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber vor.

5.3 Die Preise sind per Vorkasse oder nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.4 Die Agrobiogen behält sich zudem in besonderen Fällen vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung der vereinbarten Leistung bis zum Erhalt der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird die jeweilige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Vertragspartner über eine von der Agrobiogen gesetzte angemessene Frist hinweg vorenthalten, ist die Agrobiogen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Probenlieferung/ Probenaufbewahrung

6.1 Der Auftraggeber trägt Kosten und Gefahr der Anlieferung der notwendigen Proben.

6.2 Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, werden eingesandte Proben solange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch drei Monate oder, falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet, dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

6.3 Eine Rückgewähr der Proben an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Anforderung innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Kosten des Auftraggebers. Die Rückgewähr erfolgt außerdem vorbehaltlich des Einbehaltens der Probenmaterialmenge, die für mindestens eine Untersuchung als Rückstellprobe notwendig wird.

6.4 Ausnahmen zu Pkt. 6.2 und 6.3 gelten ausschließlich für den Service der DNA-Einlagerung bei der Agrobiogen. Die jeweiligen Bedingungen werden in den Vereinbarungen zwischen Kunden und Agrobiogen detailliert aufgeführt.

7. Lieferung und Lieferzeiten

7.1 Die Testergebnisse werden dem Kunden per Post übermittelt.

7.2 In der Regel liegen die Ergebnisse der Untersuchungen nach 14 Werktagen vor. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, für Analysedienstleistungen mit Eingang der Proben bei der Agrobiogen.

7.3 Die Einhaltung dieser Fristen setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der notwendigen Mitwirkpflichten des Antragstellers voraus. Dies betrifft insbesondere die Überlassung geeigneter Proben bzw. Information sowie deren Kennzeichnung.

7.4 Termine und Fristen für von der Agrobiogen erbrachte Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Agrobiogen verbindlich.

7.5 Durch unvorhersehbare und von der Agrobiogen unverschuldete Umstände (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebs- oder Versorgungsstörungen) bedingte Verzögerungen entbinden die Agrobiogen für die Dauer der Störung sowie deren Folgen von der Leistungserbringung. Ferner ist die Agrobiogen in derartigen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Leistung nach Behebung der Behinderung zu erbringen.

8. Gewährleistung

8.1 Voraussetzung für eine Analyse ist die Einsendung geeigneten Probenmaterials. Im Falle der Übermittlung mangelhaften Probenmaterials kann keine Analyse durchgeführt werden. In diesem Fall ist die vereinbarte Vergütung zu entrichten, wenn die Mängel des Probenmaterials auf Gründen beruhen, die nicht durch die Agrobiogen zu vertreten sind.

8.2 In diesem Fall erklärt sich die Agrobiogen bereit, nach Übermittlung geeigneten Probenmaterials die Analyse ohne erneute Erhebung der Untersuchungsgebühr zu wiederholen.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Agrobiogen auf alle ihm bekannten Gefahren im Zusammenhang mit den Proben hinzuweisen.

9.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Proben ordnungsgemäß verpackt sind, sich in einem stabilen Zustand befinden und die Agrobiogen umgehend zu informieren, falls von diesen Proben Gefahr ausgeht.

10. Haftungsbegrenzung

10.1 Agrobiogen erbringt seine Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der Agrobiogen vorbehaltlich der Regelung in Punkt 10.4 auf den vorsehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10.3 Die Agrobiogen haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.4 Die Agrobiogen haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

11. Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

11.1 Zwischen den Vertragsparteien wird die Geltung des Deutschen Rechts vereinbart.

11.2 Der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist in München.

11.3 Sollten einzelne Formulierungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.